

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

39. Jahrgang

Wittmund, den 31. Mai 2018

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises		Bekanntmachung des Beschlusses über den	
Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund		Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Blomberg	62
für das Haushaltsjahr 2018	55	Bekanntmachung des Beschlusses über den	
		Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Blomberg	62
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen		Bekanntmachung des Beschlusses über den	
Satzung der Stadt Esens		Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Eversmeer	62
über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende		Bekanntmachung des Beschlusses über den	
Kfz-Einstellplätze (Ablösungssatzung)	56	Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Eversmeer	62
Bauleitplanung der Stadt Esens		Bekanntmachung des Beschlusses über den	
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Lammertshörn“		Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Nenndorf	63
mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84		Bekanntmachung des Beschlusses über den	
der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie		Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Nenndorf	63
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Lammertshörn“		Bekanntmachung des Beschlusses über den	
als Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten		Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Neuschoo	63
Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)		Bekanntmachung des Beschlusses über den	
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	56	Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Neuschoo	63
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem		Bekanntmachung des Beschlusses über den	
für das Haushaltsjahr 2018	58	Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Ochtersum	63
Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg		Bekanntmachung des Beschlusses über den	
für das Haushaltsjahr 2018	58	Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Ochtersum	64
Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer		Bekanntmachung des Beschlusses über den	
für das Haushaltsjahr 2018	58	Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Schweindorf	64
Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf		Bekanntmachung des Beschlusses über den	
für das Haushaltsjahr 2018	59	Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Schweindorf	64
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo		Bekanntmachung des Beschlusses über den	
für das Haushaltsjahr 2018	59	Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Uтары	64
Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum		Bekanntmachung des Beschlusses über den	
für das Haushaltsjahr 2018	60	Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Uтары	64
Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf		Bekanntmachung des Beschlusses über den	
für das Haushaltsjahr 2018	60	Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Westerholt	65
Haushaltssatzung der Gemeinde Uтары		Bekanntmachung des Beschlusses über den	
für das Haushaltsjahr 2018	61	Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Westerholt	65
Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt			
für das Haushaltsjahr 2018	61		

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in der Sitzung am 20. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 125.257.700,00 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 125.106.500,00 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 2.800,00 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 143.000,00 EUR
- im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 118.697.100,00 EUR

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	117.854.100,00 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.219.000,00 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	17.168.600,00 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.464.000,00 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	1.657.400,00 EUR
Nachrichtlich:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	128.380.100,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	136.680.100,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.464.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **6.875.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15.000.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird auf **51,0 v. H.** der Steuerkraftmesszahlen und der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden und auf **51,0 v. H.** der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der Samtgemeinden festgesetzt.

Wittmund, den 20. Februar 2018

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Heymann
(L. S.)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Hannover, am 18.05.2018 unter dem Aktenzeichen 32.98-10302-462 (2018) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.06. bis zum 12.06.2018 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, 26409 Wittmund, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittmund, den 22. Mai 2018

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Heymann

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung der Stadt Esens über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kfz-Einstellplätze (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und des § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 338), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 18.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der Bauherr oder ein nach § 56 NBauO Verantwortlicher hat für jeden Einstellplatz einen Geldbetrag dafür zu zahlen, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 NBauO) nicht herzustellen braucht. Ein Einstellplatz ist nach folgender Berechnung abzulösen:

Bodenrichtwert x 15 qm zzgl. 2.500,00 EUR

Der Teilbetrag von 2.500,00 EUR erhöht sich jährlich, beginnend mit dem 01.01.2020, um jeweils 100,00 EUR.

§ 2

Maßgeblicher Bodenrichtwert

Der nach § 1 maßgebliche Bodenrichtwert bezieht sich auf Grundstücke, bei denen Beiträge für die vorhandenen Erschließungsanlagen nicht zu entrichten sind bzw. auf Grundstücke, für die Erschließungsbeiträge i. S.

des § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Abgaben nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) nicht mehr zu entrichten sind. Sind in der Bodenrichtwertkarte in einer Bodenrichtwertzone mehrere Bodenrichtwerte nachgewiesen, so ist der Bodenrichtwert maßgeblich, der sich auf einen Grundstückszustand bezieht, der dem Zustand des Grundstückes entspricht, das die Zahlung des Geldbetrages erforderlich werden lässt. In förmlich festgelegten Sanierungsgebieten ist der Bodenrichtwert maßgeblich, der sich auf den Zustand nach der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung bezieht (Endwert). Maßgeblich ist jeweils der Bodenrichtwert, der sich auf den 31. Dezember des Jahres bezieht, das dem Jahr vorausgegangen ist, in dem die bauliche Anlage bzw. die Nutzungsänderung im Sinne des § 47 Abs. 2 NBauO genehmigt wurde.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.1998 außer Kraft.

Esens, den 18.04.2018

Stadt Esens
Emken
Bürgermeisterin
Hinrichs
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Esens

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Lammertshörn“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Lammertshörn“ als Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 18.04.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Lammertshörn“, sowie die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Lammertshörn“ als Satzung sowie die Begründungen beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ werden die o. a. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

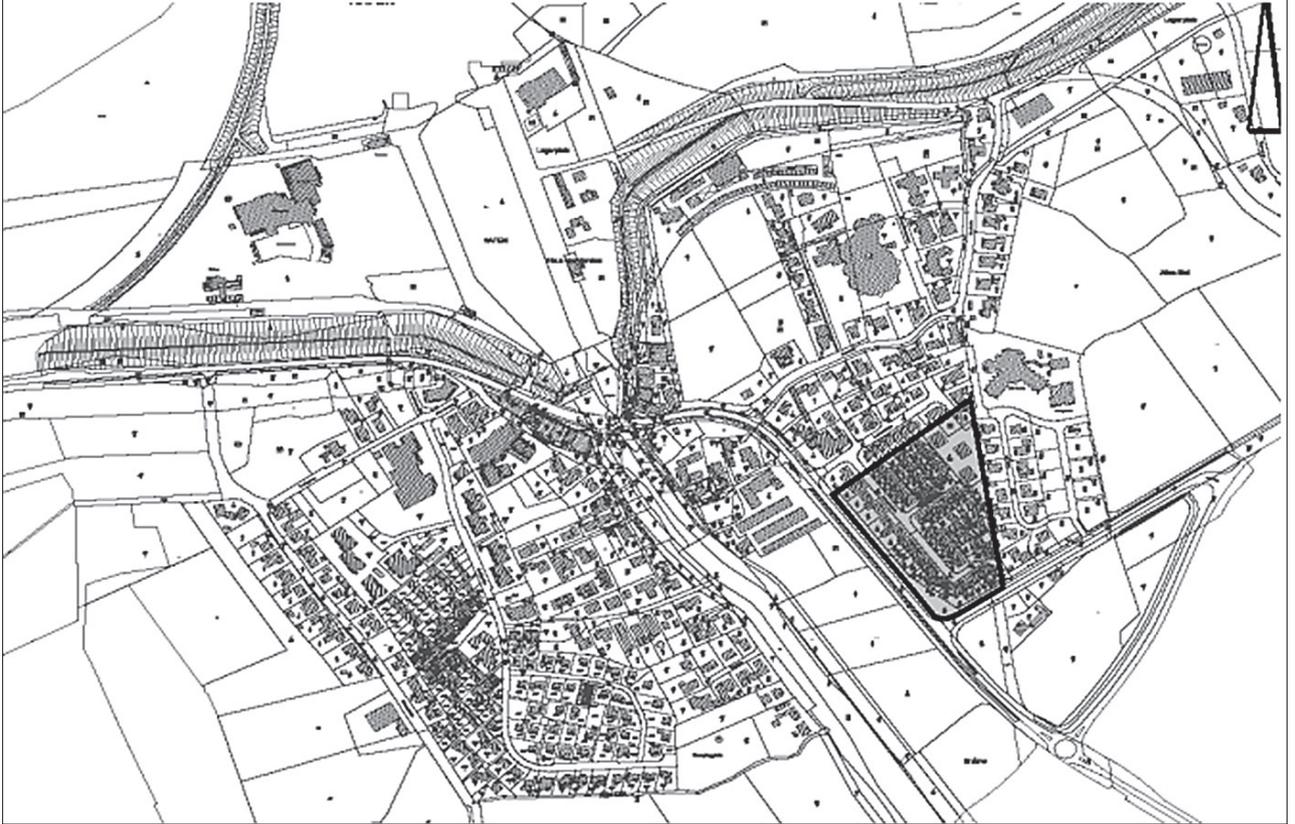
Die o. a. Bebauungspläne mit Begründungen werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Esens, Bauamt, Zimmer 12, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Geltungsbereiche sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen zu ersehen.

Esens, 03.05.2018

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Hinrichs

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Lammertshörn“



4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Lammertshörn“



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in der Sitzung am 22.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 8.908.500 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 8.908.500 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
 2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.389.500 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 7.616.500 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 616.800 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 3.574.500 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 184.400 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 179.300 Eurofestgesetzt.
- Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- | | |
|---|------------------|
| – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 9.190.700 Euro |
| – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 11.370.300 Euro. |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 184.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 450.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.398.200 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeinde-Umlage wird auf 40,00 v. H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.

Westerholt, den 22.03.2018

Samtgemeinde Holtriem
(L. S.) Ahrends
SG-Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466) und §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 16. Mai 2018 unter Az. 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01. bis 11. Juni 2018 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerholt öffentlich aus.

Samtgemeinde Holtriem
Ahrends
SG-Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Blomberg in der Sitzung am 15.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.064.400 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.064.400 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 952.400 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 873.500 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 360.600 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 555.600 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Eurofestgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-----------------|
| – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.313.000 Euro |
| – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.429.100 Euro. |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 158.700 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Blomberg, den 15.02.2018

(L. S.)

Ihnken
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01. bis 11. Juni 2018 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Blomberg
Ihnken
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in der Sitzung am 26.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 498.700 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 498.700 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 467.900 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 502.900 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 48.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 226.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
 – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 515.900 Euro
 – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 728.900 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 77.900 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Eversmeer, den 26.02.2018

(L. S.)

Kunze
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01. bis 11. Juni 2018 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Eversmeer
Kunze
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in der Sitzung am 01.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 548.400 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 548.400 Euro

- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 506.400 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 476.300 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 314.100 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
 – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 508.400 Euro
 – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 790.400 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 84.400 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Nenndorf, den 01.03.2018

(L. S.)

Denkena
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01. bis 11. Juni 2018 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Nenndorf
Denkena
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in der Sitzung am 22.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 716.900 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 716.900 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 649.000 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	611.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	95.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	146.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	0 Euro
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	744.700 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	758.000 Euro.
§ 2	
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.	
§ 3	
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.	
§ 4	
Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 108.100 Euro festgesetzt.	
§ 5	
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:	
1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.
Neuschoo, den 22.02.2018	
(L. S.)	Rabenstein Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01. bis 11. Juni 2018 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Neuschoo
Rabenstein
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in der Sitzung am 08.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	509.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	509.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	455.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	468.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	295.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	439.500 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	7.500 Euro
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	750.500 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	915.500 Euro.
§ 2	
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.	
§ 3	
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.	
§ 4	
Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.800 Euro festgesetzt.	
§ 5	
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:	
1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.
Ochtersum, den 08.03.2018	
(L. S.)	Pfaff Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01. bis 11. Juni 2018 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Ochtersum
Pfaff
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in der Sitzung am 28.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	657.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	516.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	626.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	452.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	130.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	130.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	0 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
 – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 756.500 Euro
 – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 583.300 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 104.300 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Schweindorf, den 28.02.2018

(L. S.)

Ahrends

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01. bis 11. Juni 2018 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Schweindorf

Ahrends

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Utarp in der Sitzung am 27.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 458.900 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 458.900 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 422.400 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 391.400 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 150.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 219.600 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 2.700 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 572.400 Euro
 – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 613.700 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 77.900 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Utarp, den 27.02.2018

(L. S.)

Bents

Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01. bis 11. Juni 2018 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Utarp

Bents

Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westerholt in der Sitzung am 21.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.496.500 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.496.500 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.376.100 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.376.100 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 458.800 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.344.500 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 2.834.900 Euro
 – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 3.562.900 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 396.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Westerholt, den 21.02.2018

(L. S.)

de Vries-Wiemken
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01. bis 11. Juni 2018 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Westerholt
de Vries-Wiemken
Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Blomberg

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 15.02.2018 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

1. Der Rat der Gemeinde Blomberg beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 25.04.2017 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Jahresüberschuss 2011 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von + **3.331,25 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Mit der Rücklage wird ein Teil des Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses 2011 gedeckt.
3. Der Rat der Gemeinde Blomberg beschließt, dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2011 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2011 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2018 bis einschließlich 11.06.2018 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Blomberg, den 23.05.2018

Gemeinde Blomberg
Der Bürgermeister
Ihnken

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Blomberg

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 15.02.2018 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

1. Der Rat der Gemeinde Blomberg beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 11.05.2017 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Jahresüberschuss 2012 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **42.820,77 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Mit der Rücklage wird ein Teil des Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses 2011 gedeckt.

Der Jahresüberschuss 2012 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von + **11.732,60 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6

NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Mit der Rücklage wird ein Teil des Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses 2011 gedeckt.

3. Der Rat der Gemeinde Blomberg beschließt, dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2018 bis einschließlich 11.06.2018 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Blomberg, den 23.05.2018

Gemeinde Blomberg
Der Bürgermeister
Ihnken

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Eversmeer

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 26.02.2018 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

1. Der Rat der Gemeinde Eversmeer beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 25.04.2017 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Jahresüberschuss 2011 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von + **1.271,92 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Mit der Rücklage wird ein Teil des Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses 2011 gedeckt.
3. Der Rat der Gemeinde Eversmeer beschließt, dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2011 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2011 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2018 bis einschließlich 11.06.2018 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Eversmeer, den 23.05.2018

Gemeinde Eversmeer
Der Bürgermeister
Kunze

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Eversmeer

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 26.02.2018 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

1. Der Rat der Gemeinde Eversmeer beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 11.05.2017 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Jahresüberschuss 2012 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **13.595,51 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Mit der Rücklage wird ein Teil des Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses 2011 gedeckt.
3. Der Rat der Gemeinde Eversmeer beschließt, dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2018 bis einschließlich 11.06.2018 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Eversmeer, den 23.05.2018

Gemeinde Eversmeer
Der Bürgermeister
Kunze

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Nenndorf

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 01.03.2018 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

1. Der Rat der Gemeinde Nenndorf beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 25.04.2017 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Jahresüberschuss 2011 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von + **4.159,82 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
3. Der Rat der Gemeinde Nenndorf beschließt, der Bürgermeisterin für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2011 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2011 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2018 bis einschließlich 11.06.2018 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Nenndorf, den 23.05.2018

Gemeinde Nenndorf
Die Bürgermeisterin
Denkena

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Nenndorf

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 01.03.2018 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

1. Der Rat der Gemeinde Nenndorf beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 11.05.2017 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Jahresüberschuss 2012 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **77.540,38 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Mit der Rücklage wird zunächst der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2011 in Höhe von **15.802,88 Euro** gedeckt.

Der Jahresüberschuss 2012 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **6.285,71 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

3. Der Rat der Gemeinde Nenndorf beschließt, der Bürgermeisterin für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2018 bis einschließlich 11.06.2018 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Nenndorf, den 23.05.2018

Gemeinde Nenndorf
Die Bürgermeisterin
Denkena

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Neuschoo

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 22.02.2018 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

1. Der Rat der Gemeinde Neuschoo beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr

2011. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 25.04.2017 wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Jahresüberschuss 2011 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **222.492,98 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

3. Der Rat der Gemeinde Neuschoo beschließt, der Bürgermeisterin für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2011 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2011 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2018 bis einschließlich 11.06.2018 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Neuschoo, den 23.05.2018

Gemeinde Neuschoo
Die Bürgermeisterin
Rabenstein

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Neuschoo

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 22.02.2018 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

1. Der Rat der Gemeinde Neuschoo beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 11.05.2017 wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Jahresüberschuss 2012 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **3.056,70 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Mit der Rücklage wird zunächst der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses 2011 in Höhe von **600,72 Euro** gedeckt.

3. Der Rat der Gemeinde Neuschoo beschließt, der Bürgermeisterin für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2018 bis einschließlich 11.06.2018 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Neuschoo, den 23.05.2018

Gemeinde Neuschoo
Die Bürgermeisterin
Rabenstein

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Ochtersum

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 08.03.2018 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

1. Der Rat der Gemeinde Ochtersum beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 25.04.2017 wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Jahresüberschuss 2011 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **123.131,61 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

3. Der Rat der Gemeinde Ochtersum beschließt, dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2011 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2011 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2018

bis einschließlich 11.06.2018 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Ochtersum, den 23.05.2018

Gemeinde Ochtersum
Der Bürgermeister
Pfaff

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Ochtersum

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 08.03.2018 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

1. Der Rat der Gemeinde Ochtersum beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 11.05.2017 wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Jahresüberschuss 2012 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **8.560,03 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresüberschuss 2012 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **7.213,91 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Mit der Rücklage wird zunächst der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses 2011 in Höhe von **410,71 Euro** gedeckt.

3. Der Rat der Gemeinde Ochtersum beschließt, dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2018 bis einschließlich 11.06.2018 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Ochtersum, den 23.05.2018

Gemeinde Ochtersum
Der Bürgermeister
Pfaff

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Schweindorf

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 28.02.2018 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

1. Der Rat der Gemeinde Schweindorf beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 25.04.2017 wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Jahresüberschuss 2011 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **109.596,66 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Mit der Rücklage wird zunächst der Sollfehlbetrag aus dem letzten kamerale Abschluss in Höhe von **58.613,17 Euro** gedeckt.

Der Jahresüberschuss 2011 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von + **7.371,49 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

3. Der Rat der Gemeinde Schweindorf beschließt, dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2011 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2011 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2018 bis einschließlich 11.06.2018 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Schweindorf, den 23.05.2018

Gemeinde Schweindorf
Der Bürgermeister
Ahrends

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Schweindorf

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 28.02.2018 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

1. Der Rat der Gemeinde Schweindorf beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 11.05.2017 wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Jahresüberschuss 2012 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **110.127,24 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresüberschuss 2012 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **3.348,26 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

3. Der Rat der Gemeinde Schweindorf beschließt, dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2018 bis einschließlich 11.06.2018 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Schweindorf, den 23.05.2018

Gemeinde Schweindorf
Der Bürgermeister
Ahrends

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Uтары

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Uтары in seiner Sitzung am 27.02.2018 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

1. Der Rat der Gemeinde Uтары beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 25.04.2017 wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Jahresüberschuss 2011 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **13,62 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

3. Der Rat der Gemeinde Uтары beschließt, der Bürgermeisterin für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2011 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2011 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2018 bis einschließlich 11.06.2018 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Uтары, den 23.05.2018

Gemeinde Uтары
Die Bürgermeisterin
Bents

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Uтары

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Uтары in seiner Sitzung am 27.02.2018 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

1. Der Rat der Gemeinde Uтары beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 11.05.2017 wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Jahresüberschuss 2012 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **100.427,85 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Mit der Rücklage werden zunächst der Sollfehlbetrag aus dem letzten kameralen Abschluss in Höhe von **7.832,65 Euro** und danach die entstandenen Fehlbeträge 2011 und 2012 gedeckt.

3. Der Rat der Gemeinde Uтары beschließt, der Bürgermeisterin für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2018 bis einschließlich 11.06.2018 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Uтары, den 23.05.2018

Gemeinde Uтары
Die Bürgermeisterin
Bents

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Westerholt

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 21.02.2018 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

1. Der Rat der Gemeinde Westerholt beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 25.04.2017 wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Rat der Gemeinde Westerholt beschließt, der Bürgermeisterin für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2011 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2011 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2018 bis einschließlich 11.06.2018 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Westerholt, den 23.05.2018

Gemeinde Westerholt
Die Bürgermeisterin
de Vries-Wiemken

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Westerholt

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 21.02.2018 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

1. Der Rat der Gemeinde Westerholt beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund vom 11.05.2017 wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Jahresüberschuss 2012 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **1.409.788,10 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Mit der Rücklage wird zunächst der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2011 in Höhe von **404.702,66 Euro** gedeckt.

Der Jahresüberschuss 2012 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **372.330,38 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Mit der Rücklage wird zunächst der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses 2011 in Höhe von **66.126,71 Euro** gedeckt.

3. Der Rat der Gemeinde Westerholt beschließt, der Bürgermeisterin für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2018 bis einschließlich 11.06.2018 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Westerholt, den 23.05.2018

Gemeinde Westerholt
Die Bürgermeisterin
de Vries-Wiemken

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.